

Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth vom XX. November 2025

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth:

(Amtsblatt Nr. X vom XX. November 2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Städtische Auszeichnungen	1
§ 2	Ehrenbrief	1
§ 3	Goldenes Kleeblatt	2
§ 4	Goldene Bürgermedaille	2
§ 5	Ehrenbürgerwürde	2
§ 6	Besonderheiten	2
§ 7	Rechte der Geehrten	3
§ 8	Vorgehensweise	3
§ 9	Aberkennung von Auszeichnungen	3
§ 10	Inkrafttreten	4

§ 1 Städtische Auszeichnungen

Die Stadt Fürth verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- den Ehrenbrief
- das Goldene Kleeblatt
- die Goldene Bürgermedaille
- die Ehrenbürgerwürde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 2 Ehrenbrief

(1) Der Ehrenbrief der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft große Verdienste erworben haben.

(2) Er wird in Form einer Urkunde überreicht.

§ 3 Goldenes Kleeblatt

- (1) Das Goldene Kleeblatt der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.
- (2) 1Es ist als Anstecknadel oder Stecker in Gelbgold gearbeitet. 2Die Breite des Kleeblattes beträgt ca. 12 mm.

§ 4 Goldene Bürgermedaille

- (1) Die Goldene Bürgermedaille der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder karitativem Gebiet oder des öffentlichen Lebens um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Stadt Fürth besonders hohe Verdienste erworben haben.
- (2) 1Sie hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von ca. 40 mm und wird in echt Gelbgold massiv ausgeführt. 2Auf der Vorderseite zeigt sie das Wappen der Stadt Fürth und auf der Rückseite trägt sie die Worte „Dem Verdienste“ in einer Umrangung mit Lorbeer.

§ 5 Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Ehrenbürgerwürde der Stadt Fürth kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt positiv beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft in herausragender Weise gefördert haben.
- (2) 1Geehrte mit der Ehrenbürgerwürde erhalten eine Medaille in Form einer Münze mit einem Durchmesser von ca. 50 mm. 2Sie wird in echt Gelbgold massiv ausgeführt. 3Auf der Vorderseite zeigt sie das Wappen der Stadt Fürth und auf der Rückseite trägt sie die Worte „Dem herausragenden Verdienste“ in einer Umrangung mit Lorbeer.

§ 6 Besonderheiten

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuerkannt werden.
- (2) 1Die Ehrenbürgerwürde soll jährlich höchstens an eine, die Goldene Bürgermedaille und das Goldene Kleeblatt jeweils an höchstens drei Persönlichkeiten verliehen werden. 2Goldene Kleeblätter, die an ausscheidende Stadtratsmitglieder verliehen werden, fallen nicht unter die Begrenzung nach Satz 1.

- (3) Gleichzeitig können Geehrte mit der Ehrenbürgerwürde höchstens fünf und mit der Goldenen Bürgermedaille höchstens 18 Persönlichkeiten sein.

§ 7 Rechte der Geehrten

- (1) Geehrte mit der Ehrenbürgerwürde und der Goldenen Bürgermedaille sind zu festlichen Veranstaltungen sowie besonders wichtigen Anlässen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Geehrte mit der Ehrenbürgerwürde, der Goldenen Bürgermedaille und des Goldenen Kleeblattes haben das Recht, sich in das „Goldene Buch“ der Stadt einzutragen.
- (3) Die Auszeichnungen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Geehrten über.

§ 8 Vorgehensweise

- (1) ¹Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen nach dieser Satzung sind der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterinnen sowie die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates. ²Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin zuzuleiten. ³Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin legt dem Ältestenrat die Vorschläge zur Begutachtung vor.
- (2) Wird eine solche Auszeichnung vom Ältestenrat begutachtet, so ist darüber vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Auszeichnung mit der Ehrenbürgerwürde, der Goldenen Bürgermedaille und dem Goldenen Kleeblatt erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin in der Regel im Beisein des Stadtrates.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbriefes erfolgt in der Regel im Beisein des Ältestenrates.
- (5) Diese Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt zu machen.

§ 9 Aberkennung von Auszeichnungen

- (1) ¹Der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches zieht die Aberkennung der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. ²Die Auszeichnungen sind in diesem Fall an die Stadt Fürth zurückzugeben.
- (2) Für die Ehrenbürgerwürde gilt Art. 16 Abs. 2 GO.

- (3) Sollten nach dem Tod von geehrten Persönlichkeiten Umstände bekannt werden, die zu Lebzeiten die Aberkennung nach Abs. 1 Satz 1 nach sich gezogen hätten, kann sich der Stadtrat durch Beschluss von der Auszeichnung distanzieren.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 12. Februar 1991 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24. Februar 1999, 16. März 2005 und 21. Mai 2021 tritt an diesem Tag außer Kraft.
- (3) Alle Auszeichnungen, die bis zur Neuausfertigung dieser Satzung verliehen wurden, sind weiterhin gültig im Sinne des § 1 dieser Satzung.